

72. Kann nach Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens, aber vor dem Zuschlage der Anspruch auf den Versteigerungserlös, der künftig auf eine Eigentümergrundschuld des Vollstreckungsschuldners entfallen wird, wirksam gepfändet werden, insbesondere lediglich in der Form der Forderungspfändung?

B.P.D. §§ 829, 830, 857.

V. Zivilsenat. Ur. v. 3. Februar 1909 i. S. B. u. Gen. (Bekl.)
w. M. u. Gen. (Kl.). Rep. V. 58/08.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden
Gründen:

... „Die Eigentümergrundschuld selbst ist für den Beklagten nicht gepfändet, sondern nur der angebliche Anspruch des Vollstreckungsschuldners Sch. gegen die Hypothekengläubigerin auf Umschreibung des zur Eigentümergrundschuld gewordenen Teilbetrages ihrer Hypothek. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts wäre auch zur

Wirksamkeit der Pfändung gemäß §§ 857 Abs. 6, 830 B.P.O. die Übergabe des Hypothekenbriefes erforderlich gewesen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 55 S. 378, Bd. 56 S. 13, 184, Bd. 59 S. 313.

Zugleich aber hat der Beklagte im voraus den Anspruch des Sch. auf Auszahlung des bei der demnächstigen Zwangsversteigerung auf die Eigentümergrundschuld entfallenden Versteigerungserlöses für sich pfänden und sich überweisen lassen. Jedoch mit Recht versagt der Berufungsrichter dieser Pfändung die Rechtswirksamkeit. Wäre allerdings die Pfändung erst nach Erteilung des Zuschlags erfolgt, so wäre sie gültig. Insbesondere hätte es nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, da die Eigentümergrundschuld durch den Zuschlag, weil sie nicht in das geringste Gebot fiel, erloschen, und an ihre Stelle ein Anspruch auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse, also ein Forderungsrecht, für das keine Hypothek bestand, getreten war, der Übergabe des Hypothekenbriefes nicht bedurft; vielmehr hätte, da ein Drittschuldner nicht vorhanden, insbesondere der Ersteher, der zu den hypothekarisch Berechtigten am Grundstücke in keinem Schuldverhältnisse steht, nicht als Drittschuldner anzusehen war, gemäß §§ 829, 857 Abs. 2 B.P.O. zur Wirksamkeit der Pfändung die Zustellung an den Grundstückseigentümer und Vollstreckungsschuldner Sch. für sich allein genügt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 55 S. 264, Bd. 63 S. 216, Bd. 64 S. 216, 311; Jurist. Wochenschr. 1906 S. 387 Nr. 13.

Die vorliegend aber bereits vor dem Zuschlag erfolgte Pfändung des zukünftigen Anspruchs auf den Versteigerungserlös muß für unwirksam erachtet werden. Allerdings ist in der Rechtslehre mehrfach die gegenteilige Ansicht vertreten. Teils beruft man sich darauf, daß die Pfändung eines künftigen Anspruchs zulässig sei, und erklärt es für zweckmäßig, daß, sobald die Zwangsversteigerung eingeleitet sei, nicht nur die Eigentümerhypothek, sondern auch der Anspruch des Eigentümers auf den Versteigerungserlös gepfändet werde; teils meint man, der Anspruch unterliege als bedingter der Pfändung schon von der Einleitung der Zwangsversteigerung an. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob und inwieweit die Übertragung eines künftigen Anspruchs zulässig ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 55 S. 334, Bd. 58 S. 72, Bd. 67 S. 166,

und ob nach § 851 B.F.D., soweit die Übertragung eines künftigen Anspruches zulässig ist, auch die Pfändung stattfindet, oder nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zwar bedingte oder betagte (§ 844 B.F.D.), nicht aber zukünftige Ansprüche, d. h. solche Ansprüche, deren Entstehungstatbestand noch nicht eingetreten ist, pfändbar sind.

Vgl. Jurist. Wochenschr. 1904 S. 365 Nr. 30; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 51 S. 115, Bd. 56 S. 14, Bd. 61 S. 376.

Vorliegend handelt es sich weder um einen Anspruch, dessen Entstehung in der Zukunft als möglich gedacht wird, noch um einen solchen, dessen Entstehung oder dessen Fortbestehen von einer Bedingung abhängig ist. Der Zuschlag schafft nicht für den Anspruch auf den Versteigerungserlös den Entstehungstatbestand; er bringt auch nicht eine Bedingung für die Entstehung des Anspruches zur Erfüllung. Vielmehr wohnt dem Hypothekenrechte das Recht auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse von vornherein inne. Es bildet sogar den Hauptinhalt des Hypothekenrechts. Denn gemäß §§ 1113, 1191 B.G.B. ist ein hypothekarisches Recht (Hypothek, Grundschuld) das Recht auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme aus dem Grundstücke, und dieses Recht wird gemäß § 1147 B.G.B. im Wege der Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks verwirklicht. Mitin ist das Recht darauf, daß, wenn es zur Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks kommt, Befriedigung des Gläubigers des hypothekarischen Rechtes aus dem Erlöse erfolge, ein Teil, der Hauptteil des hypothekarischen Rechtes. Ein Recht aber kann nur mit seinem gesamten Inhalte Gegenstand einer Verfügung sein; nicht aber kann über einzelne unselbständige Teile, aus denen das Recht zusammengesetzt ist, und durch deren gemeinsames Zusammenwirken es seine besondere Eigenart erhält, Verfügung getroffen werden. Deshalb muß es für unzulässig erachtet werden, daß während Bestehens des hypothekarischen Rechtes das daraus sich ergebende Recht, im Falle der Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks Befriedigung aus dem Erlöse zu verlangen, für sich allein zum Gegenstand einer Pfändung gemacht wird; ebenso wie es beispielsweise für unzulässig gehalten werden müßte, daß, der

Hypothekengläubiger über das Recht zur Löschung der Hypothek für sich allein verfügte (vgl. Kammerger. Jahrb. Bd. 29 A 190). Der dem Hypothekengläubiger nach dem Zuschlage zustehende Anspruch auf den Versteigerungserlös, dessen Entstehung während Bestehens des hypothekarischen Rechtes als möglich vorgestellt wird, ist aber zu der Zeit, in der das hypothekarische Recht als solches noch nicht durch den Zuschlag erloschen ist, nichts anderes als das diesem Rechte gegenwärtig innewohnende Recht auf Befriedigung aus dem Erlöse, falls es zur Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks kommen sollte. Deshalb ist während des Bestehens des hypothekarischen Rechtes die Pfändung des Anspruchs auf den Versteigerungserlös, der nur insofern als ein zukünftiger bezeichnet werden kann, als er durch die künftig möglicherweise erfolgende Zwangsversteigerung zur Verwirklichung gebracht wird, für unwirksam zu erachten. Zu dieser Zeit kann vielmehr nur das hypothekarische Recht als solches, mit seinem gesamten Inhalte, Gegenstand der Pfändung sein.

Wollte man aber auch die Pfändung des Anspruchs auf den künftig möglicherweise an die Stelle des belasteten Grundstücks tretenden Versteigerungserlös während Bestehens des hypothekarischen Rechtes an sich für zulässig ansehen, so müßte doch erfordert werden, daß diese Pfändung in denselben Formen wie die Pfändung des hypothekarischen Rechtes selbst bewirkt wird. Der dem Hypothekengläubiger nach der Zwangsversteigerung zustehende Anspruch auf den Erlös ist gegenüber dem hypothekarischen Rechte, auf dem er beruht, nicht ein neues Recht, das durch das Ereignis der Zwangsversteigerung für den Gläubiger entstände. Vielmehr ist er das nämliche Recht wie vor der Zwangsversteigerung das hypothekarische Recht. Das letztere hat zufolge der Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks eine Umgestaltung erfahren, und zwar nach der Richtung, daß es zu einer weiteren Stufe der Erfüllung geführt worden ist. In Vermögensstücken eines Schuldners aber kann die Zwangsvollstreckung naturgemäß nur in den Formen bewirkt werden, die vom Gesetze für die Zwangsvollstreckung in derartige Vermögensstücke nach ihrer Gestalt zur Zeit der Vornahme der Zwangsvollstreckung vorgeschrieben sind. Es würde dem hinsichtlich der verschiedenen Vermögensstücke jeweils bestimmte Formen für die Zwangsvollstreckung verordnenden Gesetze widersprechen, wenn man es zulassen wollte, daß

in einen und denselben Gegenstand die Zwangsvollstreckung in verschiedenen Formen betrieben wird, je nachdem die gegenwärtige Gestaltung, oder die als möglich vorgestellte spätere Gestaltung der Zwangsvollstreckung zugrunde gelegt wird. Erfolgt die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der gegenwärtigen Gestaltung des Gegenstandes, so ergreift sie den Gegenstand auch in seiner etwaigen späteren Umgestaltung. Wäre es aber zulässig, bereits vor eingetretener Umgestaltung die Zwangsvollstreckung in der Form zu bewirken, die bei der Zwangsvollstreckung in ein Vermögensstück nach seiner Umgestaltung zu beobachten ist, so würde, wenn etwa die Zwangsvollstreckung in das umgestaltete Vermögensstück weniger strenge Formen erforderte, durch die Zwangsvollstreckung im voraus unter Anwendung der leichteren Form das Gesetz umgangen werden können. Deshalb könnte, selbst wenn man während Bestehens eines hypothekarischen Rechtes eine Pfändung des Anspruchs auf den möglicherweise künftig bei einer Zwangsversteigerung erzielten Erlös für zulässig erachten wollte, eine solche Pfändung nur dann als rechtswirksam gelten, wenn sie in der Form bewirkt wäre, in der nach dem Gesetze die Pfändung des hypothekarischen Rechtes selbst erfolgen muß. Vorliegend würde daher auch von diesem Gesichtspunkt aus die für den Beklagten S. vor dem Zuschlage bewirkte Pfändung des Anspruchs auf den Versteigerungserlös, der künftig auf die Brief-Eigentümergrundschuld des Zwangsvollstreckungsschuldners Sch. entfallen würde, der Rechtswirksamkeit entbehren, weil die für die Pfändung der Eigentümergrundschuld selbst erforderliche Übergabe des Hypothekenbriefes nicht erfolgt ist.

In Betracht kommt auch, daß, wenn man während des Bestehens eines hypothekarischen Rechtes die Pfändung des Anspruchs auf den künftigen Versteigerungserlös zulassen wollte, man die Folgerung nicht ablehnen könnte, daß Gläubiger von Hypothekengläubigern zu irgend einer beliebigen Zeit, auch bevor eine Einleitung der Zwangsversteigerung überhaupt in Aussicht stände, die Ansprüche auf den etwaigen zukünftigen Versteigerungserlös pfänden könnten, und zwar lediglich in der einfachen Form der Forderungspfändung; denn ob die Pfändung vor, oder nach Einleitung eines Zwangsversteigerungsverfahrens erfolgt, ergibt hinsichtlich der Zulässigkeit der Pfändung keinen Unterschied, da im Falle der Pfändung nach Einleitung der

Zwangsversteigerung lediglich die Möglichkeit, daß an die Stelle des belasteten Grundstücks ein Versteigerungserlös treten werde, näher gerückt wäre. Dieß wäre aber ein unzuträglicher, zu Verwirrungen führender Rechtszustand." . . .